

Portfolio

Montag	INVESTMENTFONDS
► Dienstag	MÄRKTE & TRENDS
Mittwoch	DERIVATE
Donnerstag	IMMOBILIEN
Freitag	GELD & BÖRSE

ANLEGERSCHUTZ

BGH stärkt Anleger bei Prospekthaftung

Kapitalanleger, deren Schadensersatzansprüche gegen Fondsiniiatoren wegen fehlerhafter Prospektangaben bereits verjährt sind, können jetzt mit einiger Berechtigung auf anderweitige Entschädigung hoffen. Grund zum Optimismus gibt ein aktuelles Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH).

Hat eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Verkaufsprospekt geprüft und etwaige Prospektfehler in ihrem Prüfungsgutachten nicht festgestellt, soll für Schadensersatzansprüche der Anleger nicht die kurze Verjährungsfrist, die für die Prospekthaftung gilt (sechs Monate ab Kenntnis des Prospektfehlers, spätestens drei Jahre ab Beitritt) anwendbar

„In der Praxis ist es oft unmöglich, Schadensersatzansprüche bereits innerhalb von sechs Monaten fundiert einzuklagen“

Katja Fohrer, Mattil & Kollegen

sein. Vielmehr hat der BGH in einem jetzt schriftlich vorliegenden Urteil (AZ: X ZR 283/02), entschieden, dass die Ansprüche gegen den Wirtschaftsprüfer wegen fehlerhafter Prospektprüfung erst innerhalb der für die Wirtschafts-

prüfer geltenden Regeln verjähren. In der Praxis heißt das künftig: Für Ansprüche, die vor dem 31. Dezember 2003 entstanden sind, gilt die fünfjährige Verjährung nach der Wirtschaftsprüferordnung, für Ansprüche, die auf ein Datum nach dem 31. Dezember 2003 fallen, kommt die allgemeine dreijährige Regelverjährung zur Anwendung.

Rechtsanwältin Katja Fohrer von der Münchner Kanzlei Mattil & Kollegen, die derzeit für zahlreiche Investoren eine der großen deutschen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unter anderem wegen eines fehlerhaften Prospektprüfungsgutachtens vor dem Landgericht München I verklagt, begrüßt das Urteil: „Die Entscheidung des BGH ist ein Lichtblick für geschädigte Anleger, die in der Vergangenheit wegen der extrem kurzen Verjährungsfrist auf ihrem Schaden sitzen geblieben sind. Denn in der Praxis ist es bislang oft unmöglich, Schadensersatzansprüche bereits innerhalb von sechs Monaten ab dem ersten Bekanntwerden eines Prospektmangels fundiert einzuklagen.“

Da in der Praxis die Vertriebe die Vermittlung einer Kapitalanlage oft vom Vorliegen eines beanstandungsfreien Prospektprüfungsgutachtens abhängig machen, sind die Initiatoren mittlerweile überwiegend dazu übergegangen, ihren Prospekt durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft absegnen zu lassen. Deshalb sieht Rechtsanwältin Fohrer auch für Anleger, die in den Jahren 1999 oder 2000 aufgrund eines fehlerhaften Verkaufsprospektes eine Kapitalanlage getätigt hatten und deren Ansprüche gegen die Fondsiniiatoren und Prospekttherausgeber bereits verjährt sind, gute Chancen, die betreffende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Schadensersatz zu verklagen.

Hans-Jürgen Möhring